Anlage 1 (A1)

Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien)

Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.07.2025, werden unter Abschnitt C, Punkt II. 8.3 nach der Überschrift **„Für die Durchführung einer Marathonveranstaltung gilt Folgendes:“** wie folgt gefasst:

„In München kann, aufgrund der erheblichen verkehrlichen Auswirkungen, jährlich maximal eine Marathonveranstaltung zugelassen werden. Der Marathon kann dabei an einem Sonntag im Oktober, nach Beendigung des Oktoberfestes, stattfinden.

*~~Um interessierten Veranstalter*innen möglichst frühzeitig Planungssicherheit geben zu können, wird die Durchführung des Marathons durch das Kreisverwaltungsreferat für jeweils drei aufeinanderfolgende Jahre durch eine Veranstalterin oder einen Veranstalter ermöglicht.~~ Die genauen Voraussetzungen für die Antragstellung* ***gemeinsam für die beiden aufeinanderfolgenden Jahre 2027 und 2028*** *werden im Internet unter www.muenchen.de spätestens zum ~~31.01.~~* ***15.05.2026*** *~~des Vorjahres des Dreijahreszeitraumes~~ veröffentlicht~~, im Jahr 2026 spätestens bis 28.02.2026 für die Jahre 2027 – 2029)~~***.***

Die Veröffentlichung ~~soll~~ ***wird*** *die Bedingung enthalten, dass eine Antragsstellung bis spätestens ~~31.03.~~* ***15.07.2026*** *~~(im Jahr 2026 bis zum 30.04.2026 für die Jahre 2027 – 2029) des vor dem jeweiligen drei Veranstaltungsjahren liegenden Jahres~~ zu erfolgen hat. Zudem ~~soll~~* ***wird*** *sie darauf hinweisen, dass später eingehende Anträge nur dann berücksichtigt werden können, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine sonstigen Anträge vorliegen.*

Aus den einzureichenden Unterlagen muss sich die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit nach § 29 Abs. 2 StVO ergeben. Sollte diese nicht nachgewiesen werden, kann der Antrag nicht weiter im Auswahlverfahren per Losentscheid berücksichtigt werden.

Die o.g. Veröffentlichung soll die einzureichenden Unterlagen genauer definieren.

Antragstellende müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie eine Marathonveranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis des Kreisverwaltungsreferates als Genehmigungsbehörde sicher durchführen können.

*Sollten bis zum genannten Termin mehrere den veröffentlichten Voraussetzungen entsprechende Anträge vorliegen, entscheidet das Los. Dabei wird eine Reihenfolge gelost und der zuerst geloste Antrag auf Durchführung einer Marathon-Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO weiter bearbeitet. Der/die geloste Antragsteller*in kann das Los nicht weitergeben und muss der/die spätere Inhaber*in der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO sein. Wird vom Los kein Gebrauch gemacht, der Antrag zurückgenommen oder scheidet der/die Antragsteller*in aus anderen Gründen aus, kommt der/die nächstgezogene Antragsteller*in zum Zug.“*